

SATZUNG

Nachfolgende Satzung wurde in der Versammlung am 15.02.2019 in Anlehnung an das BGB geändert werden.

Sie tritt erst nach Genehmigung des Amtsgerichtes in Kraft.

Bodybuilding e.V. Walldorf

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Bodybuilding eV Walldorf“
- b) Der Sitz des Vereins ist in 69190 Walldorf
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen werden
- d) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Der Zweck des Vereins ist Bodybuilding zu pflegen, zu fördern und jedermann für diesen Sport zu begeistern. Dieser wird verwirklicht durch regelmäßiges und geordnetes Training. Der Verein fördert die Jugend. Er wird seine Mitglieder an Wettkämpfen teilnehmen lassen.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- d) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand.

§3 Mitgliedschaft und Erwerb dieser

Jeder hat Zugang zum Verein. Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder

- a) Aktive Mitglieder:
Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung.

- b) Passive Mitglieder:
sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ausgenommen hiervon sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer Ablehnung.

- c) Ehrenmitglieder:
sind Personen welche sich im besonderen Maße für die Interessen des Vereines einsetzen. Sie werden, per Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Vereinsmitglied ist.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- f) Im Fall des Austrittes oder der Kündigung durch den Verein werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§5 Beitrag

- a) Beiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

§6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2.Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gem. §8a der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen.
- d) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Leitung der Versammlung obliegt dem vom Vorstand eingesetzten Versammlungsleiter.
- g) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- h) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Wenn einer der Anwesenden es wünscht, wird geheim abgestimmt. Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Wahl.

§8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus
 - 1) 1.Vorsitzender
 - 2) 2.Vorsitzender
 - 3) Geschäftsführer
 - 4) Schriftführer
 - 5) Kassier
 - 6) Geräte und Hallenwart
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Vorstand gem. Ziff. 8a zu ergänzen.
- d) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1.Vorsitzenden vertreten. Bei dessen Verhinderung wird der Verein vom 2. Vorsitzenden vertreten.

- e) Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer im Auftrag von den unter d) genannten Personen wahrgenommen.
- f) Die unter § 8 d) genannten Vorstände sind Vorstand im Sinne von §26 BGB, ihre persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- g) Der Vorstand unter §8 a erhält eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Erträge des Vereinsvermögens und der rechtlichen Vorgaben für den Erhalt der Gemeinnützigkeit. Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich je Vorstandsmitglied 150 Euro.

§9 Beurkundung

- a) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen anzufertigen.

§10 Satzungsänderungen

- a) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich.

§11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinder und Jugendhilfe zu.**
- c) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen.

Walldorf, im September 2019

der Geschäftsführer

der Schriftführer

der Vorsitzende